



## **Gartenordnung des Kleingartenvereins SEEHOF Ettlingen**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf der durch einen Pachtvertrag überlassenen Kleingartenparzelle.
2. Die Gartenordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Pachtverhältnisses.
3. Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns, dem sich die Gestaltung der Gesamtanlage, wie die des Einzelgartens einzufügen hat. Kleingartenanlagen sind als öffentliches Grün auch Erholungsflächen für die Allgemeinheit; ihre Wege sollen zum Spazieren gehen genutzt werden. Die Tore der Anlagen sind deshalb in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober täglich bis zum Einbruch der Dunkelheit offen zu halten.
4. Der Pächter ist verpflichtet, seine Familienangehörigen und Gäste zur Einhaltung der Gartenordnung anzuhalten.
5. Die Pflege eines gutnachbarschaftlichen Verhältnisses und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der gepachteten Kleingartenparzelle sind Fundamente des Zusammenlebens. Es ist daher die Pflicht eines jeden Pächters, diese Grundsätze zu beachten. Kleingärten dienen nicht der gewerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, sondern der kleingärtnerischen Nutzung und der Erholung im Freien mit Kontakt zur Natur.
6. Verstöße gegen die Gartenordnung werden als Pächterpflichtverletzung gesehen, die entsprechend § 8,9 und 10 Bundeskleingartengesetz zur Kündigung führen können.

### **§ 2 Kleingärtnerische Nutzung**

1. Die durch den Pachtvertrag den Pächtern überlassene Gartenparzelle dient ausschließlich der in § 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) geregelten kleingärtnerischen Nutzung. Die Bewirtschaftung ist so durchzuführen, dass Boden, Wasser und Luft sowie Tier- und Pflanzenwelt geschützt bzw. positiv beeinflusst werden.

2. Zur Nutzung sollte die Gartenparzelle wie folgt aufgeteilt werden: höchstens 1/3 versiegelte Fläche (Laube, Terrasse, Wege, Gießwasserbecken) mindestens 1/3 Nutzfläche (Obst- und Gemüseanbau) – Monokulturen sind im Kleingarten nicht statthaft - 1/3 Erholungsfläche (Rasen, Zierpflanzen, Teich)

### **§ 3 Pflege, Instandhaltung und Nutzung der Gemeinschaftsanlagen**

1. Der Pächter ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Kleingartenanlage nach Maßgabe des Pachtvertrages und der Gartenordnung verantwortlich. Beide haben vor allem dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, Kinderspielplätze, Umzäunungen, Biotop Toilettenanlage, Parkplätze etc. in sauberem und verkehrssicherem Zustand gehalten und gepflegt werden.
2. Der an die Parzelle angrenzende Weg bis zur Wegemitte und das an die Parzelle angrenzende Gemeinschaftsgrün sind von jedem Pächter nach den Vorgaben zu pflegen.
3. Das Fahren mit und das Abstellen von Fahrrädern, Motorfahrzeugen, Wohn- und Campingwagen ist auf allen Wegen in der Gartenanlage verboten. Ausgenommen sind behindertengerechte Fortbewegungsmittel.
4. Für Ausnahmen bedarf es der Genehmigung des Vereins, wobei schwere Fahrzeuge die Wege nur in trockenem Zustand befahren dürfen

### **§ 4 Gemeinschaftsarbeit**

1. Gemeinschaftsarbeit ist für jeden Pächter Pflicht. Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen im Bereich der Kleingartenanlage.
2. Der Umfang der Gemeinschaftsarbeit wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Hierbei bleibt die Festlegung des zeitlichen Umfanges der Gemeinschaftsarbeit der Mitgliederversammlung vorbehalten.
3. Jeder Pächter verpflichtet sich, den Weisungen des Vorstandes zur gemeinsamen Arbeit an Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Kleingartenanlage Folge zu leisten. Bei Verhinderung durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen kann der Unterpächter auf seine Kosten eine Ersatzkraft bestellen, sofern der Vorstand mit dieser einverstanden ist.
4. Kann ein Pächter im Laufe des gesamten Gartenjahres die Gemeinschaftsarbeit ausnahmsweise nicht erbringen, muss durch ihn ein entsprechender finanzieller Ausgleich geleistet werden. Die Höhe des Stundensatzes für nicht geleistete

Gemeinschaftsarbeit wird von der Mitgliederversammlung des Vereins durch Beschluss festgesetzt. Die Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit wird dadurch nicht ersetzt.

## **§ 5 Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle**

1. Die Kleingartenparzelle ist vom Pächter bzw. seinem Ehegatten oder seinem Lebensgefährten oder seinen Kindern oder seinen Enkelkindern nach den Auflagen und Anweisungen des Vorstandes und der Gartenordnung selbst zu bewirtschaften und in sauberem sowie ordnungsgemäßigem Zustand zu halten. Kann ein Pächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit Genehmigung des Vorstandes vorübergehend – höchstens auf die Dauer von 3 Monaten – auf seine Kosten eine Ersatzkraft beauftragen.
2. Die Nutzung des Gartens zu Wohnzwecken ist nicht zulässig.
3. Eine über die kleingärtnerische Nutzung hinausgehende Tätigkeit durch den Pächter darf im Garten- und Anlagenbereich nicht ausgeübt werden.
4. Das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken ist nicht statthaft.
5. Die Unterverpachtung des Kleingartens durch den Pächter ist weder vollständig noch teilweise gestattet.
6. Geräuschvolle Gartenarbeiten dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. An Werktagen dürfen solche Arbeiten nicht von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr vorgenommen werden. Hierzu zählen z.B. Hämmern, Sägen, Bohren sowie der Einsatz von motorbetriebenen Geräten. Es sind nur elektr. angetriebene Geräte zugelassen. Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten.
7. Durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Ruhezeiten sind für den Pächter bindend.

## **§ 6 Gartenlaube**

1. Für das Errichten von Gartenlauben gelten die maßgebenden Bestimmungen des jeweils geltenden Bebauungsplanes sowie des Bauplanungs- und Bauordnungsrechtes und der Gartenordnung.
2. Baupläne müssen dem Vorstand zur Zustimmung vorgelegt werden.

3. Soweit nicht durch einen Bebauungsplan die Laube in Größe und Art vorgeschrieben ist, wird Standort, Ausmaß und Material vom Verein festgelegt. Die Größe darf 16m<sup>2</sup> nicht übersteigen.
4. Um- oder Anbauten an der Gartenlaube dürfen nur im Rahmen der geltenden Bestimmungen und mit Zustimmung des Vorstandes vorgenommen werden.
5. Das Unterkellern der Gartenlaube ist verboten.

## **§ 7 Ver- und Entsorgungseinrichtungen**

1. Der Anschluss der Laube an das Fernmelde- oder Gasnetz sowie an die Fernheizung oder das öffentliche Entwässerungssystem ist nicht gestattet.
2. Als Toilette kann in der Gartenlaube eine Trocken- oder Campingtoilette (ohne chemische Zusätze) aufgestellt werden. Spültoiletten oder ähnliches sind verboten.
3. Sichtbare Funk- oder Fernseh- sowie Parabolantennen dürfen in der Gartenparzelle nicht errichtet werden.
4. Feuerstellen und Kamine jeglicher Art sind in der Laube verboten.

## **§ 8 Sonstige baulichen Anlagen**

1. Im Anschluss an die Laube darf eine Pergola erstellt werden, die berankt werden sollte. Die Größe der Pergola darf die zulässige Größe der Laube nicht überschreiten, wobei die Höhe sowie der Grundriss und das Material der Pergola der Laube in gefälliger Form anzupassen ist. Auf der Pergola wird ein Wetterschutz (max. 16m<sup>2</sup>) aus Kunststoffplatten geduldet. Eine Abdeckung mit Planen jeglicher Art ist nicht statthaft.
2. Wird als Dachform für die Pergola ein Satteldach gewählt, muss der Höhenunterschied von Oberkante Pergola-First zur Unterkante Laubendachfirst mindestens 0,40 m betragen.
3. Das seitliche Verkleiden der Pergola ist bis zu einer Höhe von 1m erlaubt.
4. Eine unabhängig von der Pergola an die Laube angebrachte Markise ist erlaubt.
5. Der Bau oder das Aufstellen eines Gewächshauses ist bis zu einer Grundfläche von 8 m<sup>2</sup> und einer Gesamthöhe von max. 2,30 m erlaubt. Als Auflager dürfen ausschließlich im Kiesbett verlegte Betonkantensteine oder Kanthölzer verwendet werden. Betonierte Fundamente sind ausdrücklich untersagt.
6. Zum Schutz von Tomatenpflanzen können Folienüberdachungen bis zu einer Größe von 8 m<sup>2</sup> und max. 2 m Höhe errichtet werden.

7. Befindet sich ein Gewächshaus auf der Gartenparzelle, darf keine Folienüberdachung gebaut werden.
8. Gießwasserbecken sind bis zu 3 m<sup>3</sup> zulässig.
9. Mobile Planschbecken mit einer Gesamtgröße von max. 3,50 m Durchmesser oder max. 10 m<sup>2</sup> und einer Seitenhöhe von max. 1,00 m können in der Zeit von April bis September aufgestellt werden.
10. Teiche oder Feuchtbiotope sollen aus ökologischen Gründen wenigstens an einer Seite ein flaches Ufer aufweisen. Sie dürfen nur als Fertigkunststoffteiche, aus Teichfolie oder Tondichtung gebaut werden. Beim Pächterwechsel erfolgt für Teiche keine Entschädigung; auf Weisung des Vereins ist er zu entfernen. Die Größe eines Teiches darf die Gesamtfläche von 15 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
11. Die Verkehrssicherungspflicht für Wasser- und Planschbecken, Teiche und sonstige Wasserbehälter obliegen dem Pächter.
12. Betonkanten oder in Beton versetzte Kantensteine als Beetabgrenzung sowie Terrassen, Wegeflächen und Teiche aus geschüttetem Beton oder mit Betonfundamenten sind nicht erlaubt.
13. Grilleinrichtungen sind nur bis zu einer Höhe von 1 m, einer Breite von 1 m und einer Tiefe von 0,60 m erlaubt; mit aufgesetztem Rauchabzug darf der Grill eine max. Höhe von 2,10 m nicht überschreiten. Das Aufstellen der Grilleinrichtungen bedarf der Zustimmung durch den Verein. Ein Grenzabstand von mindestens 1 m ist einzuhalten. Grilleinrichtungen dürfen nur mit handelsüblicher Holzkohle oder Grillbriketts betrieben werden.
14. Das Aufstellen von Zelten oder gleichgestellten Sonnenschutzanlagen (Partyzelte usw.) ist nicht erlaubt. Bei besonderem Anlass ist das kurzzeitige Aufstellen (3-4 Tage) statthaft.
15. Spielgeräte (Schaukeln usw.) dürfen eine max. Gesamthöhe von 2,00 m nicht überschreiten. Kinderspielhäuser sind nur bis max. 1,5 m<sup>2</sup> und einer max. Höhe von 1,50 m zulässig (Kinderspielhaus auf Stelzen bis max. 2,00 m Höhe), Kinderspielhäuser dürfen nicht gemauert oder fundamentiert werden.
16. Trampoline mit einem Außendurchmesser von max. 3,00 m dürfen in der Zeit von Mai bis September aufgestellt werden.
17. Spielgeräte sind so aufzustellen, dass die Nachbarparzelle nicht beeinträchtigt wird. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Pächter.

## **§ 9 Gehölze**

1. Das Anpflanzen von Waldbäumen und anderen stark wachsenden Arten (Hochstammbäume, groß- und mittelkronigen Parkbäume, Walnussbäume usw.)

ist ebenso wie das Anpflanzen von Thuja, Scheinzypressen und sonstigen Koniferen nicht gestattet.

2. Ausgenommen von diesem Verbot ist ein einzelner mittelkroniger Obstbaum mit einer max. Höhe von 5,00 m – nicht aber Walnuss -, der in direkter Zuordnung zur Gartenlaube zur Beschattung der Terrasse bzw. Pergola angepflanzt werden darf.
3. Obstbäume dürfen nur mit schwach und mittelstark wachsender Unterlage (Halbstamm max. Höhe 3,50 m) gepflanzt werden.
4. Heckenpflanzungen im Bereich der Hauptwege und zwischen den Parzellen werden nur bis zu einer max. Höhe von 0,80 m geduldet.
5. Heckenpflanzen im Bereich der Terrasse als Sichtschutz zum Nachbarn sind bis zu einer max. Höhe von 1,80 m erlaubt.
6. Das Anpflanzen von hochwachsenden Pflanzen jeglicher Art an der Südseite des Nachbarn ist zu unterlassen.
7. Das Pflanzen von Bambus ist nur mit ausbreitungsverhindernden Maßnahmen (Rhizomsperre) statthaft.
8. Bei Anpflanzungen zwischen den Einzelparzellen ist darauf zu achten, dass Schnittmaßnahmen von der eigenen Parzelle durchgeführt werden können.

## **§ 10 Einfriedungen und Grenzeinrichtungen**

1. Die Verwendung von sichtbehindernden Einfriedungen (Holz- oder Kunststofflamellenzaun, Sichtfolien usw.) ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Vereins möglich.
2. Sind Zäune an Einzelgärten in Altanlagen beschlossen, so hat der Pächter seinen Kleingarten mit einer ordentlichen Einfriedung zu versehen, die mit dem Verein abzusprechen ist. Einheitliche Umzäunungen sind anzustreben.
3. Die Verwendung von Stacheldraht ist verboten. Das Anpflanzen von dornigen Sträuchern, z.B. Brombeeren, Feuerdorn usw. an den Durchgangswegen ist untersagt.

## **§ 11 Pflanzenschutz und Düngung**

1. Der Pflanzenschutz in der Kleingartenanlage und in den Gartenparzellen richtet sich nach den Vorgaben des biologischen (integrierten) Pflanzenschutzes.
2. Maßgeblich für jede Art von Pflanzenschutzmaßnahmen ist dabei das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) in der jeweils gültigen Fassung. Es dürfen nur Mittel eingesetzt werden, die mit dem Vermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ versehen sind.

3. Darüber hinaus sind chemische Mittel zur Unkrautbekämpfung verboten.
4. Es dürfen keine bienengefährlichen Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

## **§ 12 Bodenpflege, Boden- und Grundwasserschutz**

1. Eine naturnahe Bewirtschaftung ist Voraussetzung für die kleingärtnerische Nutzung der Gartenparzelle. Der Gartenboden ist durch Kompost und andere organische Dünger sowie durch Gründüngung, Mulche, Mischkultur usw. gesund zu halten.
2. Die Qualität des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer darf bei der Bewirtschaftung des Gartens nicht beeinträchtigt werden. Mit genehmigt entnommenem Grundwasser ist haushälterisch umzugehen.
3. Torf oder überwiegend Torf enthaltende Produkte dürfen im Kleingarten nicht verwendet werden.
4. Eine Düngung mit Klärschlamm oder klärschlammartigen Produkten ist nicht zulässig.
5. In jedem Kleingarten ist eine Kompostierung der Gartenabfälle durchzuführen, um sie in den Naturkreislauf zu führen. Umweltverträgliche Mineralstoffe (Steinmehle, Algenkalk usw.) haben Vorrang vor synthetischen Mineraldüngern. Die Düngung ist eng an dem tatsächlichen Bedarf der Pflanzen zu orientieren.
6. Insbesondere ist eine Gefährdung oder Belästigung Dritter durch die Einrichtung eines Kompostbehälters auszuschließen.
7. Kompost, Mist und sonstige Düngemittel dürfen erst im Frühjahr zu Beginn der Vegetationsperiode ausgebracht werden.

## **§ 13 Abfallbeseitigung**

1. Abfälle, die nicht aus der Gartenparzelle stammen, sowie Speisereste aller Art dürfen dort weder gelagert noch verwertet oder kompostiert werden.
2. Das Lagern von nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienenden Gerätschaften, Gegenständen oder Brennholz und insbesondere gefährliche oder Umwelt belastenden Stoffen ist verboten.
3. Das Verbrennen von Gartenrückständen und sonstigen Materialien (auch in Grilleinrichtungen) ist nicht erlaubt. Offene Feuer (Lagerfeuer) sind nicht erlaubt.

## **§ 14 Tier- und Umweltschutz**

1. In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es verboten, Hecken, Bäume und Sträucher zu roden, abzuschneiden oder auf andere Art und Weise zu zerstören. Der normale Obstbaumschnitt bzw. Formschnitt einer Hecke oder Solitärsträucher - die vor Beginn der Schnittmaßnahme auf nistende Tiere zu untersuchen sind – wird dadurch nicht berührt.
2. Die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futterplätzen und Tränken für Vögel, Säugetiere und Insekten (Trockenmauern, Blumenwiesen etc.) ist erwünscht und wird durch die Fachberatung des Generalpächters unterstützt.
3. Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art (auch freie Schreckschusswaffen) , Bogen und Armbrust usw. ist verboten und kann zur fristlosen Kündigung führen. Das gleiche gilt für Schlagfallen nach den jagdrechtlichen Vorschriften.

### **§ 15 Tierhaltung**

1. Tierhaltung und Kleintierzucht im Kleingarten (Kaninchen, Tauben, Hühner, Ziervögel etc.) ist nicht gestattet. Ausgenommen sind spezielle Anlagen für Kleintierhaltung und/oder Zucht.
2. Werden Haustiere, z.B. Hunde, Katzen usw. (max. 2 Tiere) mitgebracht, so hat der Pächter dafür zu sorgen, dass niemand belästigt oder gefährdet wird. Verunreinigungen durch mitgebrachte Haustiere sind durch den Halter des Tieres bzw. den Unterpächter sofort zu entfernen.
3. Hunde sind im gesamten Vereinsgelände an der Leine zu führen und von Spielplätzen fernzuhalten.
4. Für das Aufstellen von Bienenständen ist vorher die schriftliche Genehmigung beim Verein zu beantragen.

### **§ 16 Maßnahmen während des Pachtverhältnisses**

1. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, die Parzelle - auch ohne Anwesenheit des Pächters – zu begehen.
2. Wird anlässlich einer Begehung des Kleingartens festgestellt, dass er Kleingarten bezüglich der Baulichkeiten, sonstigen Einrichtungen und Gegenstände sowie Anpflanzungen nicht den Regelungen der zum Zeitpunkt der Begehung gültigen Gartenordnung entspricht, so ist der Pächter verpflichtet, den entsprechenden Anweisungen des Vorstandes Folge zu leisten.

### **§ 17 Beendigung des Unterpachtverhältnisses**

1. Ist das Pachtverhältnis – gleich aus welchem Grund – beendet, ist der weichende Pächter nicht berechtigt, den nachfolgenden Pächter zu benennen. Die Pachtnachfolge wird allein durch den Verein bestimmt und zunächst für 1 Jahr befristet.
2. Bei Beendigung des Unterpachtverhältnisses – gleich aus welchem Grund – ist der weichende Pächter verpflichtet, den Kleingarten in einen ordnungsgemäßen Zustand nach den Bestimmungen des Pachtvertrages und der Gartenordnung zu versetzen. Zudem ist der weichende Pächter bis zur Neuverpachtung des Kleingartens durch den Verein verpflichtet, den Kleingarten auf seine Kosten in einen ordnungsgemäßen Zustand (nach den Bestimmungen der Gartenordnung sowie des Pachtvertrages) zu halten, ungeachtet dessen, wann die Neuverpachtung erfolgt, längstens jedoch bis 2 Jahre nach Beendigung des Pachtverhältnisses. In dieser Zeit ist eine Nutzungsentschädigung in Höhe der Pacht mit den sonstigen Abgaben zu entrichten.
3. Der weichende Pächter ist verpflichtet, jegliche Baulichkeiten, sonstige Einrichtungen und Gegenstände sowie jegliche Anpflanzungen auf seine Kosten zu beseitigen und zu entsorgen, soweit diese nicht den Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Beendigung des Unterpachtverhältnisses gültigen Gartenordnung entsprechen, ungeachtet dessen, wann und von wem die geahndete Maßnahme angebracht wurden bzw. ob diese bei Beginn des Pachtverhältnisses bereits vorhanden waren.
4. Im Falle eines Verstoßes gegen eine der obigen Vorschriften ist der Verein berechtigt, die Beseitigung der beanstandeten Maßnahme und die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist der Verein berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen.

## **§ 18 Kündigungsentschädigung**

1. Ob eine Kündigungsentschädigung bei Beendigung des Pachtverhältnisses dem Grunde nachzuzahlen ist, richtet sich nach den zwischen dem Verein und dem weichenden Pächter abgeschlossenen Pachtvertrag bzw. sofern dieser eine Regelung zum Grund nicht enthält, nach den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes.
2. Die Höhe der Kündigungsentschädigung wird von der Wertermittlungskommission festgesetzt. Ist der weichende Pächter mit der Wertermittlung der Wertermittlungskommission nicht einverstanden, ist er berechtigt, innerhalb einer

Frist von 14 Tagen nach Vorliegen der schriftlichen Wertermittlung die Einholung eines Sachverständigen zu verlangen. Die Kosten für die Wertermittlungen trägt der ausscheidende Pächter. Ist der weichende Pächter mit der Höhe der von dem Sachverständigen festgesetzten Kündigungsentschädigung nicht einverstanden, entfällt jegliche Verpflichtung zur Zahlung einer Kündigungsentschädigung; der weichende Pächter ist dann verpflichtet, sämtliche, in dem Kleingarten befindlichen Baulichkeiten, sonstigen Einrichtungen und Gegenstände sowie jegliche Anpflanzungen auf seine Kosten zu beseitigen und zu entsorgen.

3. Die Kündigungsentschädigung ist erst dann zu zahlen, wenn der nachfolgende Pächter diese entrichtet hat. Hinsichtlich der Abwicklung der Zahlung der Kündigungsentschädigung bestehen Rechtsbeziehungen nur zwischen dem weichenden Pächter und dem nachfolgenden Pächter.
4. Der Verein ist berechtigt, bezüglich seiner sämtlichen Forderungen gegenüber dem weichenden Pächter, sei es aus dem Pachtverhältnis, sei es anlässlich der Beendigung des Pachtverhältnisses sowie auch aus der rückständigen Vereinsforderungen, die Zahlung der entsprechenden Beträge – unter Abzug von der Kündigungsentschädigung – vor dem nachfolgenden Pächter direkt an sich zu begehren.

### **§ 19 Beseitigung**

1. Der Verein ist berechtigt nach schriftlicher Aufforderung unerlaubte Anbauten, unerlaubte Anpflanzungen und sonstige unerlaubte Gegenstände auf der Parzelle entfernen zu lassen. Die Kosten trägt der Pächter.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Gartenordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Gartenordnungen.